

Gebührenordnung der Prüf- und Besamungsstation München-Grub e.V.

Gültig ab 1.1.2005

Die Gebühr für die Durchführung einer Besamung setzt sich zusammen aus dem Besamungshonorar und dem Portionspreis sowie eventuellen Zuschlägen für die Förderung der Bullenprüfung, dem Sonn- und Feiertagszuschlag und Gebühren für die Durchführung der Besamung unter erschwerten Bedingungen.

Dazu wird bei jedem Betriebsbesuch eine Anfahrtspauschale erhoben.

1. Anfahrtspauschale

Anfahrtspauschale pro Betriebsbesuch **€ 5,00**

Die Anfahrtspauschale wird einmal bei jedem Betriebsbesuch erhoben. Unabhängig, ob keine Besamung durchgeführt wird (Fehlfahrt) oder eine oder mehrere Besamungen durchgeführt werden.

Bei mehreren Betriebsbesuchen pro Tag (z.B. Morgens und Abends) ist jeweils wieder eine Anfahrtspauschale zu bezahlen.

Werden dem Besamungsbeauftragten Tiere zur Besamung vorgestellt, die nicht besamungstauglich sind, so kann der Besamungsbeauftragte, wenn keine Besamung durchgeführt wird, für jedes dieser Tiere eine Gebühr in Höhe von **€ 3,50** abrechnen.

2. Stationseigene Bullen

Gebühr für Erstbesamung

- a. Angebotsbulle **€ 10,50**
- b. Prüfbulle **€ 12,00**
- c. Geprüfter Altbulle **€ 14,00**
- d. Spitzenbulle **€ 17,00**

3. Gebühr für Nachbesamung

Die Gebühr für die Durchführung von Nachbesamungen entspricht dem für den jeweiligen Bullen festgesetzten Portionspreis bei Durchführung der Besamung durch einen Besamungsbeauftragten der Prüf- und Besamungsstation München-Grub e.V.

- a. Angebotsbullen **€ 2,50**
- b. Prüfbullen **€ 4,00**
- c. Geprüfter Altbulle **€ 6,00**
- d. Spitzenbulle **€ 9,00**

4. Gebühr für Doppelbesamung

Für die Doppelbesamung wird kein eigenes Honorar mehr erhoben. Zum unter Punkt 3 genannten Portionspreis wird die unter Punkt 1 ausgewiesene Anfahrtspauschale erhoben.

Die Gebühr fällt an, wenn neben der Normalbesamung (nicht bei ET) am gleichen oder den darauffolgenden drei Tagen nochmals besamt wird.

5. Besamungen an Sonn- und Feiertagen (auch an besamungsfreien Tagen)

Für jede durchgeführte Besamung an Sonn- und Feiertagen (oder auch an besamungsfreien Tagen) sind vom Tierhalter **€ 3,50** zu bezahlen.

Außerdem können Tierärzte und Techniker eine zusätzliche Gebühr erheben für Besamungen unter erschwerten Bedingungen, wie Besamungen auf Einödhöfen, Almen oder Laufstallbesamungen. Bei nicht angebondenen Tieren kann die Besamung verweigert werden, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen erkennbar dabei eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Besamenden besteht.

6. Förderungsbeitrag zur Bullenprüfung

Betriebe der Landestierzucht zahlen einen Förderbeitrag zur Bullenprüfung:

- je Erstbesamung **€ 3,00**
- je Besamung (bzw. bei Eigenbestandsbesamer je Portion) mit einem Spitzenbullen **€ 2,50**

HB- und MLP-Betriebe müssen 25 % ihrer Erstbesamungen mit Prüfbullen durchführen lassen. Am Jahresende werden die zu 25 % fehlenden Prüfbullenbesamungen in Rechnung gestellt. Pro fehlende Prüfbullenerstbesamung ist dann ein Förderungsbeitrag zur Bullenprüfung in Höhe von **€ 17,50** nachzuentrichten.

7. Prämie für abgeschlossene 100-Tage-Leistung

Für jedes Tier, das über die LKV-Datenerfassung mit einer 100-Tage-Leistung zur Bullenprüfung beiträgt, erhält der Landwirt am Jahresende eine Prämie von z.Zt. **€ 40,00**

Bedingung:
- Erstkalbealter nicht über 36 Monate
- Durchführung der Besamung bzw. Abkalbung im Prüfzeitraum

8. Mitgliedsbeitrag

Mit dem Mitgliedsbeitrag wird, unabhängig von der Betriebsgröße, ein Grundbeitrag zur Finanzierung der Bullenprüfung erbracht sowie der Bezug der Vereinszeitschrift

„Fleckvieh-Welt“ für alle Betriebe ermöglicht.

Der Mitgliedsbeitrag wird am Jahresanfang erhoben und beträgt **€ 15,00**.

In den oben genannten Gebühren ist die jeweilige MwSt. enthalten.

Eine Erstbesamung ist:

- jede 1. Besamung nach dem Kalben bzw. bei Rindern
- jede 1. Besamung nach ET
- jede Besamung im Rahmen des ET
- jede 4. Besamung (Doppelbesamungen werden nicht gezählt)
- jede 1. Besamung nach einem Abort
- jede Nachbesamung, die später als 90 Tage nach der vorangegangenen Besamung durchgeführt wird
- jede Drittbesamung, die später als 180 Tage nach der Erstbesamung durchgeführt wird.

Besamungsfreie Tage Für Stammgebiet Grub:

- jeder 1. Sonntag im Monat
- Feiertage: Karfreitag, 1./2. Oster-, Pfingst- u. Weihnachtsfeiertag, 1. Mai, Fronleichnam, Allerheiligen, Neujahr

Für ehemaliges Tüßlinger Besamungsgebiet:

- 1. Mai, Fronleichnam
- 1. Oster-, Pfingst-, Weihnachtsfeiertag
- Allerheiligen, Neujahr

*Spitzenbullen der Station

- | | |
|---------------|---------------|
| 1. AJAX | 7. RESIDENZ |
| 2. ALTAI | 8. ROBERTO |
| 3. ENGADIN | 9. RUAP |
| 4. HOFHERR | 10. SAFIR |
| (Greifenberg) | 11. SAMPRAS |
| 5. RAMMSTEIN | 12. WATERBERG |
| 6. REGIO | 13. RAINER |

Restportionen von Spitzenbullen, die nicht zurückgestuft wurden, werden weiterhin als Spitzenbullen abgerechnet.

**Angebotsbullen der Station

- | | |
|-------------|-------------|
| 1. HOFBERG | 3. WARTBURG |
| 2. NATAL PP | 4. ZEBULON |
| 3. POKEMON | |